



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/412/2021

Federführung: Dezernat I	Datum: 13.08.2021
Bearbeiter: Ralf Denker	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
konstituierender Kreistag	03.11.2021

Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Landkreises Ammerland in der Gesellschafterversammlung der Gartenkulturzentrum Niedersachsen - Park der Gärten gGmbH sowie dessen/deren Stellvertreter/-in

Beschlussvorschlag:

Als Vertreterin oder Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der Gartenkulturzentrum Niedersachsen - Park der Gärten gGmbH werden festgestellt:

Mitglieder:

Stellvertreter/in:

1) _____
(durch Wahl)

1) _____
(durch Wahl)

2) Landrätin

2) Verwaltungsvertreter/in

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

Die Landwirtschaftskammer Weser-Ems, die Gemeinde Bad Zwischenahn, die Fördergesellschaft Landesgartenschauen Niedersachsen mbH sowie der Landkreis Ammerland haben die Gesellschaft „Gartenkulturzentrum Niedersachsen gGmbH“ gegründet. Gegenstand des Unternehmens sind die Unterhaltung und der Betrieb des Gartenkulturzentrums Niedersachsen in Bad Zwischenahn-Rostrup. Der Unternehmensgegenstand wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterhaltung und Erweiterung der vorhandenen Sichtungs- und Sortimentsgärten
- Anlage von Themen- und Beispielsgärten
- Einrichtung eines Informations- und Kommunikationszentrums
- Durchführung von fachlichen und kulturellen Veranstaltungen.

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, der Aufsichtsrat sowie die Geschäftsführung.

Als Mitgesellschafter kann sich der Landkreis Ammerland durch bis zu zwei Personen vertreten lassen. Nach § 138 Abs. 1 NKomVG werden die Vertreter/innen vom Kreistag gewählt. Nach § 138 Abs. 2 NKomVG ist die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte zu berücksichtigen, wenn mehrere Vertreter/-innen zu benennen sind.